

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Elfte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Grad des Dr. phil.**

Vom 20. Dezember 2002

(KWMBI II 2003 S. 1941)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr.phil. vom 18. März 1980 (KMBI II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2001 (KWMBI II #), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Behandelt die Dissertation ein Thema aus der Geschichte der Islamischen Kunst im Rahmen des Hauptfachs Mittlere und Neuere Kunstgeschichte, ist der Nachweis von Sprachkenntnissen des Arabischen, Persischen oder Türkischen/Osmanischen in einem dem Latinum gleichwertigen Umfang zu erbringen (in der Regel durch vier Semester aufsteigende oder erweiternde Sprachkurse). ²Das Erfordernis des Nachweises lateinischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 5 Satz 1 entfällt.“

b) der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8;

2. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegebenenfalls der Nachweis griechischer Sprachkenntnisse (Graecum) bzw. von Sprachkenntnissen des Arabischen, Persischen oder Türkischen/Osmanischen;“

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) in Nr. 1 wird bei dem Fach „Mittlere und Neuere Kunstgeschichte“ folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹Die Geschichte der Islamischen Kunst kann als ein Schwerpunkt im Rahmen des Haupt- und des Nebenfachs Mittlere und Neuere Kunstgeschichte gewählt werden.“;

b) in Nr. 2 wird nach dem Fach „Chinesische Kunst und Archäologie“ folgendes neues Fach eingefügt:

„Geschichte der Islamischen Kunst“;

c) in Nr. 8 wird folgender neuer Buchstabe l) angefügt:

“l) Das Nebenfach Geschichte der Islamischen Kunst kann nur dann gewählt werden, wenn Semitistik oder Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie als Hauptfach gewählt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2002 und der am 20. Dezember 2002 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 20. Dezember 2002

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 7. Januar 2003 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Januar 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 2003.